DSGVO-konforme Verwendung von Cookies v. 1.0

Was sind Cookies?

Cookies sind Textdateien, welche Informationen über den Webseitenbesucher sammeln, um den Besucher wiederzuerkennen bzw. seine gewählten Einstellungen zu speichern. Cookies lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

1. Persistente Cookies
   Unter persistenten Cookies versteht man Cookies, welche dauerhaft für einen undefinierten Zeitraum gespeichert werden. Hierbei handelt es sich oftmals um Design- und Spracheinstellungen.

2. Session-Cookies
   Bei Session-Cookies handelt es sich um Cookies, die nur für eine Session, also für den kurzen Zeitraum des Webseitenbesuchs, gespeichert werden. Hierbei handelt es sich z.B. um die Login-Daten oder den Warenkorbinhalt im Webshop.

3. Tracking-Cookies
   Tracking-Cookies werden nicht von der besuchten Webseite, sondern von den darauf vorhandenen Werbeanzeigen auf einem so genannten ‚Adserver' gespeichert, welcher auf vielen Webseiten eingebunden ist. Besucht der Nutzer sodann eine andere Webseite, welche vom selben Dienstleister beliefert wird, kann der ‚Adserver' Rückschlüsse auf die Interessen des Nutzers ziehen und ihm daraufhin entsprechende Werbung anzeigen.

Auf welcher Rechtsgrundlage darf ich Cookies verwenden?

Berechtigtes Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)

Fast alle Webseiten nutzen Cookies und begründen die Nutzung mit dem berechtigten Interesse des Verantwortlichen. Das berechtigte Interesse liegt hier meist in der Analyse, Optimierung und dem wirtschaftlichen Betrieb der Webseite. Mit dem Urteil des EuGH (Az. C-673/17) vom 01.10.2019 wurde nun klargestellt, dass ausschließlich für die Nutzung von Cookies, welche zwingend für den Betrieb der Webseite (z.B. Cookies die in einem Shopsystem den Inhalt des Warenkorbs speichern) notwendig sind, noch das berechtigte Interesse als Rechtsgrundlage herangezogen werden kann.

Die Umsetzung der Informationspflicht erfolgt hierbei meist mit einem einfachen Cookie-Banner, welcher keiner Zustimmung bedarf und allein informativer Natur ist.

Einwilligungserklärung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO)

Bei der rechtskonformen Einholung der Einwilligung ist nicht nur in schriftlicher Form, sondern insbesondere im Internet, einiges zu beachten:

1. Die Bedingungen für die Einwilligung müssen beachtet und einhalten werden:
   a. Die Einwilligung muss freiwillig erfolgen (Art. 4 Nr. 11 DSGVO)
   b. Der Betroffene muss zumindest über den Zweck informiert werden (Art. 4 Nr. 11 DSGVO)
   c. Bezogen auf einen bestimmten Zweck (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a DSGVO)
   d. Bezogen auf eine bestimmte Verarbeitung (Art. 4 Nr. 11 DSGVO)
   e. Die Einwilligung in die Verarbeitung muss der Betroffene unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden (Art. 4 Nr. 11 DSGVO)

   f. Jederzeit widerrufbar (so einfach wie die Erteilung) (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)
   g. Nachweisbarkeit der Einwilligung (z.B. durch Protokolldatei) (Art. 7 Abs. 1 DSGVO)
   h. Verständliche und leicht zugängliche Form (Art. 7 Abs. 2 DSGVO)
   i. Klare und einfache Sprache (Art. 7 Abs. 2 DSGVO)
2. Dem Besucher muss die Wahl gelassen werden, ob er der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Reichweitenanalyse durch einen Drittanbieter zustimmt oder nicht
3. Der Besucher muss klar und transparent informiert werden, was mit seinen Daten passiert (Hier ist eine kurze Darstellung im Cookie-Hinweis + Verweis auf die Datenschutzerklärung denkbar) – siehe Punkt 1
4. Wenn der Besucher der Verarbeitung nicht zustimmt, dürfen die entsprechenden Cookies nicht aktiv sein bzw. aktiviert werden
5. Die Einwilligung ist vor dem Betreten der Seite einzuholen bzw. genauer gesagt, dürfen die Cookies erst nach erfolgreicher Einholung der Einwilligung aktiviert werden
6. Ein Zugriff auf die Datenschutzerklärung sowie das Impressum muss auch ohne Einwilligung möglich sein (Cookies entsprechend hier deaktivieren)
7. Der Besucher muss jederzeit die Möglichkeit haben seine Einwilligung zu widerrufen und die Cookies somit zu deaktivieren – siehe Punkt 1

Wie setze ich die Einholung der Einwilligungserklärung richtig um?

Dies kann beispielsweise mit einem sogenannten „Consent-Banner“ erfolgen. Im Gegensatz zu den üblichen Cookie-Informations-Bannern, in denen die Webseiten-Besucher über die Verwendung von Cookies lediglich informiert werden, wird mit dem Consent-Banner eine Einwilligungserklärung des Besuchers eingeholt. Zudem hat der Besucher die Möglichkeit die Cookies und Tools einzeln zu aktiveren und zu deaktivieren.

Abbildung 1 Beispiel für einen "Consent-Banner"

Fazit

Gemäß dem Urteil des EuGHs (Az. C-673/17) vom 01.10.2019 Ist eine Verwendung von Cookies auf Grundlage des berechtigten Interesses nur noch möglich, wenn die Cookies **zwingend** für den Betrieb der Webseite notwendig sind.

Alle weiteren Cookies dürfen nur noch mit einer entsprechenden Einwilligung (Consent-Banner) verarbeitet werden. **Hierzu zählen insbesondere Werbe- und Tracking-Cookies.**

Sollten Sie noch weiterführende Fragen haben bzw. Unterstützung benötigen, steht Ihnen das Team von **Biehn & Professionals** selbstverständlich gerne zur Verfügung.